Am 26.11.1968 nahm die XXIII. Vollversammlung der Vereinten Nationen die „Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ an und bekräftigte erneut geltendes Völkerrecht. Mit der Annahme dieser Konvention wurde nachdrücklich auf die Aktualität und Bedeutung der ihr zugrunde liegenden geltenden Normen des Völkerrechts hingewiesen. In der Präambel wird ausdrücklich bestimmt, daß die wirksame Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein wichtiger Faktor zur Verhinderung solcher Verbrechen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist.

Die DDR hat. bereits am 17.3.1969 durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten dem Generalsekretär der UNO gegenüber die Bereitschaft bekundet, dieser Konvention beizutreten. Entsprechend ihrer prinzipiellen Haltung zur konsequenten Verfolgung dieser Delikte wurde nach der Aufnahme der DDR in die UNO 1974 der offizielle Beitritt erklärt (Bkm. vom 14. 1. 1974, GBl. II 1974 Nr. 11 S. 185 ff.).